

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Beiträge]

[urn:nbn:de:bsz:31-338038](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-338038)

Genealogie.

Deutschland. Kaiser Wilhelm I., König von Preußen, geb. 22. März 1797, reg. i. 9. Okt. 1858, regierender König seit 2. Jan. 1861, als deutscher Kaiser ausgerufen am 18. Januar 1871, vermählt den 11. Juni 1829 mit K. Augusta, geb. 30. Sept. 1811, des † Großh. von S.-Weimar L. — Kinder: a. Kronprinz Friedrich Wilhelm, geb. 18. Okt. 1831, verm. 25. Jan. 1858 m. Pr. Vittoria, geb. 21. Nov. 1840, Tochter der Königin Viktoria I. von England. Kinder: 1) Prinz Friedrich Wilhelm, geb. 27. Jan. 1859, verm. 27. Febr. 1881 mit Pr. Aug. Vittoria, geb. 22. Okt. 1858, Tochter des Herzogs Friedr. Aug. von Schleswig-Holstein. 2) Prinz Friedrich Viktor August Ernst, geb. 7. Mai 1882. b. Citel Friedrich, geb. 7. Juli 1883. c. Adalbert Ferdinand Berengar Victor, geb. 14. Juli 1884. 2) Pr. Charlotte, geb. 24. Juli 1860, verm. 18. Febr. 1878 mit Erbprinz Bernhard von S.-Meiningen. 3) Prinz Heinrich, geb. 14. Aug. 1862. 4) Pr. Vittoria, geb. 12. April 1866. 5) Pr. Sophie, geb. 14. Juni 1870. 6) Prinz Margarethe, geb. 22. April 1872. b. Pr. Luise, geb. 3. Dezemb. 1838, verm. 20. Sept. 1856 mit dem reg. Großherzog von Baden.

Schwester des Kaisers: Pr. Alexandrine, geb. 23. Febr. 1803, Witw. d. Großh. Paul Friedrich von R.-Schw. Kinder des am 21. Januar 1883 verstorbenen Pr. Karl: a. Pr. Friedrich Karl, geb. 20. März 1828, verm. 29. Nov. 1854 m. Pr. Marie, v. Anhalt, geb. 14. September 1837. Kinder: 1) Pr. Marie, geb. 14. Sept. 1855, verm. 24. Aug. 1878 mit Prinz Heinrich der Niederlande, Wittve seit 13. Jan. 1879. 2) Pr. Elisabeth, geb. 8. Febr. 1857, verm. 18. Febr. 1878 mit Erbgroßherzog August von Oldenburg. 3) Pr. Luise Margarethe, geb. 25. Juli 1860, verm. 13. März 1879 mit Prinz Arthur v. Großbritannien u. Irland. 4) Prinz Fr. Leopold, geb. 14. Nov. 1865. b. Pr. Luise, geb. 1. März 1829. c. Pr. Anna, geb. 17. Mai 1836, verm. 26. Mai 1853 mit Friedrich Edgr. v. Hessen. Kinder des am 14. Okt. 1872 verst. Pr. Albrecht (jüngst. Bruder d. Kaisers): 1) Pr. Albrecht, geb. 8. Mai 1837, verm. 19.

April 1873 mit Pr. Marie von Sachs.-Altenb., geb. 2. Aug. 1854. 2) Pr. Alexandrine, geb. 1. Febr. 1842, verm. 9. Dabr. 1865 mit Herzog Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin, Witve seit 23. Juli 1879.

Baden. Großherzog Friedrich Wilhelm Ludwig, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen, geb. den 9. Sept. 1826, folgte in der Reg. seinem Vater, d. Großh. Leopold, am 24. April 1852, verm. am 20. Sept. 1856 mit Luise Marie Elisabeth, Großherzogin, geb. d. 3. Dez. 1838, Tochter des Kaisers Wilhelm I. — Kinder: a. Erbgroßherzog Friedrich Wilh. Ludw. Leop. Aug., geb. den 9. Juli 1857. b. Pr. Sophie Marie Viktoria geb. den 7. Aug. 1862, vermählt am 20. Sept. 1881 mit Kronprinz Gustav Adolf von Schweden und Norwegen. — Kinder: 1) Oscar Friedrich Wilhelm Olof Gustav Adolf, Herzog von Schoonen, geb. 11. November 1882. 2) Karl Wilhelm Ludwig, Herzog von Södermanland, geb. 17. Juni 1884. c. Prinz Ludwig Wilhelm, geb. den 12. Juni 1865.

Geschwister: a. Pr. Alexandrine Luise Amalie Fried. Elif. Sophie, geb. den 6. Dez. 1820, verm. am 3. Mai 1842 mit Ernst II., reg. Herzog von S.-Koburg-Gotha. b. Prinz Ludwig Wilhelm Aug., geb. den 18. Dez. 1829, verm. den 11. Febr. 1863 m. Marie Maximilianowa Romanowska von Leuchtenberg, geb. den 16.4. Okt. 1841. — Kinder: 1) Pr. Sophie Marie Luise Am. Jos., geb. 26. Juli 1865. 2) Pr. Maximilian Alex. Fr. Wilh., geb. 10. Juli 1867. c. Pr. Karl Friedrich Gust. Wilh. Max., geb. den 9. März 1832. d. Pr. Marie Amalie, geb. den 20. Nov. 1834, verm. am 11. Sept. 1858 mit Fürst Ernst v. Leiningen. e. Cäcilie Auguste (jetzt Olga Feodorowna), geb. den 20. Sept. 1839, verm. den 28. August 1857 mit Großfürst Michael von Rußland, geb. den 25.13. Okt. 1832, Bruder des verst. Kaisers Alexander II. von Rußland.

Eltern: Weil. Karl Leopold Friedrich, Großh. von Baden, gest. den 24. April 1852, und b. Höchstbesten am 6. Juli 1865 verst. Gemahlin Sophie Wilhelmine.

Anstalten zur Pflege und Förderung landw. Interessen im Großherzogthum Baden.

1. Die landwirthschaftlichen Angelegenheiten

gehören zu dem Geschäftskreise des Großh. Ministeriums des Innern in Karlsruhe. Demselben sind die für Förderung der Landwirtschaft bestehenden Behörden und Staatsanstalten unterstellt.

Chef des Ministeriums: Turban, Staatsminister Exc. Referent für landw. Angelegenheiten einschl. der Feldbereinigung, der Katastervermessung und des landw. Unterrichts: Buchenberger, Ministerialrath.

Referent für Landeskultur-Angelegenheiten: Dr. Schenkel, Ministerialrath.

Technischer Beamter für Pferdezug-Angelegenheiten:

Die Geschäfte für Feldbereinigung nebst denen der Katastervermessung sind der

Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues

übertragen.

Vorstand der Oberdirektion: Vär, Direktor und Geh. Rath. Technischer Referent: Sulzer, Oberbauath. Rechtsreferent: Dr. Pfaff, Regierungsrath.

Der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstehen

Sechs Landeskultur Inspektionen,

und zwar:

- Konstanz, Vorstand: Lubberger, Kulturinspektor.
- Waldshut, Vorstand: Becker, Kulturinspektor in Thingen.
- Freiburg, Vorstand: Kerler, Kulturinspektor.
- Offenburg, Vorstand: Dunzinger, Kulturinspektor.
- Karlsruhe, Vorstand: Drach, Kulturinspektor.
- Mosbach, Vorstand: Baumberger, Kulturinspektor.

2. Der landwirthschaftliche Verein,

gegründet 1819, umfaßt das ganze Großherzogthum, ist zur Zeit in 67 landwirthschaftliche Bezirksvereine getheilt, von denen je 3-10 zu einem Gauverbande gruppiert sind. Das Präsidium des Vereins und der Centralausschuß bilden die Centralstelle, welche die centrale Leitung des Vereins besorgt. Das Organ der einzelnen Gauverbände ist der betreffende Gauausschuß, welcher aus den beiden Vorständen der Direktion der dem Gauverbande zugetheilten Bezirksvereine und zwei von den letztern auf je zwei Jahre gewählten Mitgliedern besteht.

1) Die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins.

a) Präsidium. Präsident: Stellovertreter: Oekonom Klein in Wertheim, Generalsekretär: Oekonomierath M. Märklin in Karlsruhe.

b) Der Centralausschuß besteht aus je einem Abgeordneten der nachgenannten 14 Gauverbände.

2) Die landwirthschaftlichen Bezirksvereine (nach den Gauverbänden gruppiert), von denen je einer auf ein Jahr Vorort im Gauverbande ist.

I. Gauverband (Seegau): 1. Ueberlingen, 2. Salem, 3. Meersburg.

II. Gauverband (Höhgau): 4. Konstanz, 5. Engen, 6. Adolfszell, 7. Stöckach.

III. Gauverband: 8. Meßkirch, 9. Stetten a. L. M., 10. Pfullendorf.

IV. Gauverband (Aar- und Schwarzwaldgau): 11. Bonndorf, 12. Donaueschingen, 13. Neustadt, 14. Billingen.

V. Gauverband (Aip- und Klettgau): 15. Jestetten, 16. Säckingen, 17. St. Blasien, 18. Waldshut.

VI. Gauverband (Marlgräfler Gau): 19. Kandern, 20. Lörrach, 21. Müllheim, 22. Schönau, 23. Schopfheim.

VII. Gauverband (Breisgau): 24. Breisach, 25. Emmendingen, 26. Ettenheim, 27. Freiburg, 28. Kenzingen, 29. Staufen, 30. Waldkirch.

VIII. Gauverband (Gutach, Kinziggau). 31. Gengenbach, 32. Triberg, 33. Wolfach.

IX. Gauverband (Ortenau): 34. Kork, 35. Lahr, 36. Oberkirch, 37. Offenburg.

X. Gauverband (Oosgau): 38. Achern, 39. Baden, 40. Bühl, 41. Gernsbach, 42. Nastatt.

XI. Gauverband (Pfinzgau): 43. Bruchsal, 44. Karlsruhe, 45. Durlach, 46. Ettlingen, 47. Forstheim, 48. Bretten.

XII. Gauverband (Pfalzgau): 49. Eppingen, 50. Neckarbischofsheim, 51. Sinsheim, 52. Heidelberg, 53. Ladenburg, 54. Mannheim, 55. Philippsburg, 56. Schwetzingen, 57. Weinheim, 58. Wiesloch.

XIII. Gauverband (Odenwaldgau): 59. Adelsheim, 60. Buchen, 61. Eberbach, 62. Mosbach.

XIV. Gauverband (Tauber- und Odenwaldgau): 63. Borzberg, 64. Gerlachshausen, 65. Krauthausen, 66. Tauberbischofsheim, 67. Wertheim.

3. Agrikulturchemische Versuchsanstalt Karlsruhe (Staatsanstalt)

führt wissenschaftliche Untersuchungen aus. Dieselbe beantwortet an sie gestellte naturwissenschaftlich-landwirthschaftliche Fragen und überwacht den Handel mit Futter- und Düngemitteln. Die Beantwortung von Fragen findet unentgeltlich statt, ebenso die Ausführung von Untersuchungen von Futter-, Düngemitteln u. s. w., sofern sie, z. B. behufs Kontrolle, allgemeines Interesse bietet.

Vorstand: Doctordr. Prof. Dr. Jul. Repler in Karlsruhe, mit zwei Assistenten.

4. Die Samenprüfungsanstalt.

Vom landwirthschaftlichen Verein in's Leben gerufen, ist jetzt dem Ministerium des Innern unterstellt und führt den Namen „Pflanzenphysiologische Versuchsanstalt“.

Dieselbe hat die Aufgabe, Fragen, welche sich auf die Lebenserscheinungen der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen beziehen, zu bearbeiten, in Sonderheit beschäftigt sie sich mit Versuchen über Akklimatisation, über den Werth neuer

Kulturpflanzen, den Verlauf von Pflanzenkrankheiten, die Entwicklungsgeschichte der Kulturpflanzen unter verschiedenen Kulturbedingungen, endlich mit der Untersuchung und Werthbestimmung von Sämereien.

Für die Untersuchung von Sämereien steht die Anstalt den badischen Landwirthen und den Samenhändlern unter nachstehenden Bedingungen zur Verfügung:

Die Untersuchung von Samenproben werden von der Anstalt für die Direktionen der landw. Bezirks- und Ortsvereine unentgeltlich ausgeführt, wenn es sich um den Ankauf von Sämereien für eine größere Anzahl von Vereinsmitgliedern handelt. Doch findet auch für einzelne Landwirthe eine unentgeltliche Untersuchung dann statt, wenn die Proben von der Vereinsdirektion eingehendet werden und die Versicherung abgegeben wird, daß die Untersuchung nicht für einen Samenhandler, sondern lediglich für Landwirthe stattfinden soll.

Der Vermittelung der Einsendung von Samenproben für Samenhandler dürfen sich die landw. Vereinsdirektionen selbst dann nicht unterziehen, wenn die Händler zugleich Landwirthe und Mitglieder des Vereins sind.

Samenhandler können mit der Anstalt nur dann verkehren, wenn sie mit derselben einen Vertrag abschließen, wonach sie sich verpflichten, ihren Abnehmern für eine gewisse Güte der Saatwaare zu garantiren.

Die Thatsache der Vollziehung und der Aufhebung der mit Samenhändlern abgeschlossenen Verträge werden von Zeit zu Zeit im landw. Wochenblatt bekannt gemacht.

Die Zahl der zu einem Vertragsabschluß mit der Anstalt zuzulassenden Handlungen ist nicht beschränkt. Die Entscheidung über die Zulassung einer Handlung in einzelnen Fall bleibt dem Vorstand der Anstalt überlassen.

Außerhalb Badens wohnende Landwirthe haben die Untersuchung von Sämereien zu bezahlen, und zwar mit 4 Mark für die einfache Untersuchung der Reinheit und Keimfähigkeit. Sind zur genauen Werthbestimmung der Samen mikroskopische Untersuchungen nöthig, so sind außer jenen 4 Mark für jeden Arbeitstag von 8 Stunden 10 Mark zu bezahlen.

Für alle sonstigen oben bezeichneten Arbeiten steht die Station den badischen Landwirthen, welche Mitglieder des landw. Vereins sind, unentgeltlich zur Verfügung, vorausgesetzt, daß es sich um Fragen handelt, die eine allgemeine wissenschaftliche oder praktische Wichtigkeit haben.

Für die Durchführung solcher Arbeiten, bei denen nur ein privates Interesse vorliegt, ist eine Taxe von 10 Mark für den Arbeitstag von 8 Stunden zu zahlen. Landwirthe, die nicht Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins sind, ebenso Händler (Samenhandler, Gärtner u.) haben unter allen Umständen jene Taxe zu zahlen.

Vorstand: Professor Dr. L. Just, mit einem Assistenten.

5. Die mit reichsten Mitteln ausgestattete Universität Heidelberg.

6. Landwirthschaftliche Winterschulen.

Der Kursus ist halbjährig, vom November bis Ende März oder Anfangs April. Schülerzahl unbeschränkt. Unterrichtsgegenstände: deutsche Sprache, Rechnen, Geometrie und Feldmessen, Naturlehre, Landwirthschaft, Thierzucht und einzelne Theile der Thierkunde (Exterieur, Fußbeschlagn u. s. w.). Die Vorsteher der Schulen finden im Sommer Verwendung als Wanderlehrer. — Die Schüler erhalten Kost und Wohnung zum Selbstkostenpreis in der Anstalt.

Außerdem ist seit 1867 im Kreise Karlsruhe ein besonderer Kreiswanderlehrer angestellt, welcher aus Kreismitteln besoldet wird. Diese Stelle bekleidet seit 1874 Kreiswanderlehrer Schmid, Landwirthschaftsinspektor in Durlach.

1. Landw. Winterschule zu Karlsruhe für den Kreis

Karlsruhe. Staatsanstalt. Eröffnet am 1. Dezember 1864. Vorstand: Nerlinger, zugleich Vorstand der Obstbauschule.

2. Landw. Winterschule zu Eppingen für den Kreis Heilberg. Staats-, Kreis- und Gemeindeanstalt. Eröffnet am 1. Dez. 1864. Vorstand: Wunderlich.

3. Landw. Winterschule zu Bühl für den Kreis Baden. Eröffnet am 1. November 1866. Vorstand: Landwirtschaftsinspector Junghanns.

4. Landw. Winterschule zu Tauberbischofsheim für den Kreis Mosbach. Eröffnet am 1. November 1867. Vorstand: Landwirtschaftsinspector W. Martin.

5. Landw. Winterschule zu Meßkirch für den Kreis Konstanz. Eröffnet am 4. November 1867. Vorstand: Gaub.

6. Landw. Winterschule zu Offenburg für den Kreis Offenburg. Eröffnet am 4. Nov. 1867. Vorstand: Landwirtschaftsinspector Wagena.

7. Landw. Winterschule zu Müllheim für den Kreis Lörrach. Eröffnet am 2. November 1867. Vorstand: Dr. v. Hanstein.

8. Landw. Winterschule zu Waldshut für den Kreis Waldshut. Eröffnet im November 1868. Vorstand: Weizel.

9. Landw. Winterschule zu Billingen für den Kreis Billingen. Eröffnet im November 1868. Vorstand: Hagmann.

10. Landw. Winterschule zu Freiburg für den Kreis Freiburg. Eröffnet am 1. November 1868. Vorstand: Römer. Die Schule ist zweifach eingerichtet.

11. Landw. Winterschule zu Ladenburg für den Kreis Mannheim. Eröffnet im November 1868. Vorstand: Schmezer.

12. Landw. Winterschule zu Radolfzell. Kreis-Anstalt für den Kreis Konstanz. Eröffnet am 20. Oktober 1868. Vorstand: Landwirtschaftsinspector W. Schäfer.

7. Die Groß. Obstbauschule

in Karlsruhe. Vorstand: Landwirtschaftslehrer Nerlinger. Lehrer: Obstbaulehrer Bach.

Satzungen und Aufnahmebedingungen dieser Staatsanstalt sind folgende:

§ 1. Zweck der Anstalt. Die Groß. Obstbauschule Karlsruhe hat die Aufgabe, theoretischen und praktischen Unterricht im Obstbau zu erteilen.

Nebstdem sollen ihre Angestellten auch außerhalb der Schule für die Förderung des Obstbaues im Lande thätig sein.

§ 2. Der Unterricht. Der Unterricht hat den Zweck, Leute, welche sich schon mit Obstbau beschäftigt haben, in allen Theilen dieses Faches, insbesondere in der Erziehung der Obstbäume, in der Pflanzung und Pflege derselben, in der Kenntniß der wichtigsten Obstsorten und in der Benützung und Aufbewahrung des Obstes weiter auszubilden.

Er wird theils in einem ordentlichen Lehrkursus von vier Monaten für junge Leute (Hauptkursus), theils in einem abgekürzten Kursus von 14 Tagen für Personen reiferen Alters erteilt.

Das Nähere hierüber bestimmt der Lehrplan.

§ 3. Hauptkursus. Aufnahme. In den Hauptkursus werden Leute im Alter von mindestens 15 Jahren aufgenommen, welche einen guten Leumund und die für das Verständniß des Unterrichts notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen.

Die Anmeldung hat vier Wochen vor Beginn des Kursus bei dem Vorstand der Anstalt zu geschehen. Mit der Anmeldung sind die Leumunds- und Schulzeugnisse vorzulegen und ist nachzuweisen, wer die Bestreitung der Kosten für die Verpflegung des Obstbauschülers übernimmt.

§ 4. Unterrichtszeit. Die Einberufung erfolgt für zwei Zeitperioden von je acht Wochen; der Unterricht der ersten Periode beginnt im Monat März, derjenige der zweiten Periode Ende Juli.

§ 5. Verpflegung. Die Schüler erhalten Wohnung und Kost in der Anstalt, soweit es deren Räumlichkeiten gestatten. Soweit dies nicht der Fall ist, oder die Schüler in der nächsten Umgebung der Anstalt zu Hause sind, kann ihnen gestattet werden, Wohnung und Kost außer der Anstalt zu nehmen.

§ 6. Kosten des Unterrichts und der Verpflegung. Der theoretische u. praktische Unterricht wird unentgeltlich erteilt.

Für die Verpflegung und Verköstigung haben die Schüler eine den Selbstkostenpreis nicht übersteigende Vergütung zu entrichten, welche alljährlich nach den Rechnungsergebnissen des Vorjahres festgesetzt und vor Eröffnung des Unterrichts bekannt gemacht wird.

§ 7. Vergünstigungen. Den Schülern des Hauptkursus können auf Ansuchen folgende Vergünstigungen eingeräumt werden:

1. Ersatz der Reisekosten von ihrem Heimathsort nach Karlsruhe und zurück;

2. gänzlicher oder theilweiser Nachlaß der Verpflegungskost; ;

3. die Gewährung eines Wochenlohnes von 2—5 Mark.

Der Vorstand der Schule beantragt die Bewilligung der unter Ziffer 1 und 2 genannten Vergünstigungen im Benehmen mit dem zweiten Lehrer unter Vorlage der Vermögenszeugnisse der betreffenden Schüler vor Beginn des Kursus bei dem Ministerium des Innern.

Ein Wochenlohn von 2—5 Mark wird nach einer mindestens 14tägigen Probezeit und nur für solche Schüler bewilligt, welche sich untadelhaft verhalten und durch Fleiß, Kenntnisse und praktische Fertigkeit in den einzelnen Arbeiten auszeichnen.

Hierauf bezügliche Anträge sind von dem Vorstand im Benehmen mit dem zweiten Lehrer bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

§ 8. Schüler eines zweiten Jahreskursus. Schülern, welche zum zweiten Male den Hauptkursus besuchen, werden die in § 7 erwähnten Vergünstigungen bei entsprechenden Leistungen und untadelhaftem Betragen vorzugsweise zu Theil werden.

§ 9. Prüfung und Zeugnisse. Am Schlusse des Kursus wird eine Prüfung abgehalten, auf deren Grund den als fähig erkannten Schülern Zeugnisse ausgestellt werden. Die in diesen Zeugnissen zu erteilenden Noten sind: sehr gut, gut und genügend.

§ 10. Obstbaukurs für Personen reiferen Alters. Der abgekürzte Obstbaukursus für Personen reiferen Alters wird im Monat Juli abgehalten und dauert 14 Tage.

Die Anmeldung geschieht nach erfolgter Bekanntmachung des Beginns dieses Kursus bei dem Vorstand der Anstalt.

Die Theilnehmer erhalten auf Verlangen gegen Bezahlung der gemäß § 6 festgesetzten Vergütung Wohnung und Kost in der Anstalt.

Der Unterricht ist unentgeltlich. Je nach Umständen können den Theilnehmern auf Ansuchen die Reisekosten vergütet werden.

§ 11. Prämien für Baumschulwärter. An Baumschulwärter von Korporationen wie von Privaten, welche sich auszeichnen, wird alljährlich eine Anzahl von Geldprämien vertheilt. Die Verleihung geschieht auf den Antrag des Vorstandes der Obstbauschule durch das Ministerium des Innern.

§ 12. Sonstige Förderung des Obstbaues. Auf dem der Obstbauschule überwiesenen Gelände wird ein möglichst vollständiges Sortiment der für die Verhältnisse des Landes geeignetsten Obstsorten angelegt. Die Baumschulen und Obstpflanzungen der Anstalt sind in einem für die Unterrichtszwecke möglichst vollkommenen Zustand zu erhalten.

Den Lehrern der Obstbauschule liegt es ob, vom Stande des Obstbaues in allen Theilen des Landes sich zu unterrichten und durch Wort und Schrift die Pflege und Hebung dieses Kulturzweiges zu fördern.

Auf Ansuchen haben dieselben Auskunft über die besten Bezugsquellen junger Bäume, über die Anlage von Baum-

schulen, über Ausführung von Baumpflanzungen, überhaupt über alle auf den Obstbau bezüglichen Fragen zu ertheilen.

Ueber die gemachten Wahrnehmungen und über die Thätigkeit der ganzen Anstalt hat der Vorstand im Benehmen mit dem zweiten Lehrer alljährlich einen Bericht an das Ministerium des Innern zu erstatten und an diesen Bericht seine Vorschläge wegen Förderung des Obstbaues im Lande anzuknüpfen.

8. Landwirthschaftliche Lehranstalt auf Hochburg.

Eröffnet am 1. Juli 1848. Kursus zweijährig.

Satzungen dieser Anstalt sind:

1. Aufgabe der Schule. Die landwirthschaftliche Privat-Lehranstalt auf der Hochburg ist bestimmt jungen Leuten jenes Maaß landwirthschaftlicher Fachbildung zu geben, welches zur rationellen Bewirthschaftung eines Grundbesitzes mittlerer Größe sowie zur Verzehung von Gutsaufseherstellen befähigt.

2. Unterricht. Die Schule umfaßt zwei Jahresklassen. Der Unterricht ist ein theoretisch-praktischer, indem neben der schulmäßigen Behandlung der wichtigsten Hilfs- und Hauptfächer der Landwirthschaft auch der Unterweisung der Zöglinge in den praktischen Arbeiten die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Den praktischen Demonstrationen und Uebungen im Mollereiwesen und in der Kellerwirthschaft, sowie in der Baum- und Rebschule und im Gemüsegarten wird besondere Beachtung gewidmet.

Auch zur Besichtigung gut geleiteter fremder Gutsirthschaften ist den Schülern Gelegenheit gegeben.

Zur praktischen Unterweisung von Winzern und Räufern werden während des Sommers besondere Weinbaukurse veranstaltet.

3. Dauer des Besuchs etc. Das Unterrichtsjahr beginnt jeweils im Herbst.

Es steht den Zöglingen frei, die Anstalt entweder ein oder zwei Jahre zu besuchen. Der Unterricht nimmt hierauf geeignete Rücksicht, indem die Schüler schon in der ersten Jahresklasse mit dem Wissenswerthesten im Gebiet der theoretischen und praktischen Landwirthschaft vertraut gemacht werden sollen. Die Aufgabe der zweiten Jahresklasse ist es sodann, die in dem ersten Jahr erworbenen Kenntnisse theils zu befestigen, theils zu vertiefen und zu erweitern.

Jährlich finden zwei Monate Ferien statt.

4. Besetzung des Lehrkörpers.

An der Anstalt wirken:

ein Lehrer für die landwirthschaftlichen Hauptfächer;

ein solcher für die Hilfsfächer und ein Lehrer für die Realien.

Der Lehrer für die Hauptfächer ist zugleich der Leiter der Schule und hat die Disziplin zu handhaben. Der Pächter des Gutes als Inhaber der Schule vertritt diese nach außen und hat die geldliche Verwaltung derselben; auch hat er sich an der Leitung der praktischen Uebungen zu betheiligen.

5. Aufnahmebedingungen. Zur Aufnahme ist ein Alter von mindestens 15 Jahren erforderlich.

Die Aufnahme in die Lehranstalt erfolgt auf Grund einer Prüfung und wird im Allgemeinen von dem Besitz der in der Volksschule zu gewinnenden Kenntnisse abhängig gemacht. Solche Schüler, welche die erforderlichen Vorkenntnisse nachzuweisen vermögen, können ohne vorherigen Besuch der ersten Jahresklasse sofort in die zweite Jahresklasse aufgenommen werden.

Die Anmeldungen zur Schule müssen mindestens vier Wochen vor Beginn des Unterrichts eingereicht und mit den Zeugnissen der seither von dem Schüler besuchten Lehranstalten, sowie mit einer Bestätigung der Eltern oder Vormünder belegt sein, daß sie mit der Aufnahme des Zöglings in die Anstalt einverstanden sind.

6. Unterbringung der Schüler und Honorarzählung. Mit der Schule ist ein Internat verbunden, in welchem für Wohnung und Verpflegung Sorge getragen wird.

Für Verpflegung und Unterricht ist von Schülern aus dem Großherzogthum ein Honorar von 540 M. für das Jahr zu entrichten; dasselbe ist halbjährlich voraus einzuzahlen.

Nicht dem Großherzogthum angehörende Zöglinge haben sich mit dem Schulinhaber über die Höhe des Honorars zu verständigen.

Ebenso bleibt bezüglich derjenigen Zöglinge, welche während der Ferienzeit auf dem Gut verbleiben wollen, wegen der Honorarzählung besondere Vereinbarung vorbehalten.

7. Disziplin. Die Schüler haben den in Bezug auf Schuldisziplin bestehenden Vorschriften unweigerlich Folge zu leisten. Verstöße gegen dieselben werden mit Verweisen und, falls diese wirkungslos bleiben, mit Entfernung von der Anstalt geahndet.

8. Aufsicht. Die obere Aufsicht und Leitung der Schule steht dem Handelsministerium zu. Als Organ desselben fungirt ein Aufsichtsrath, dessen Mitglieder vom Handelsministerium aus landwirthschaftlichen und Schulfachkreisen ernannt werden.

9. Prüfung. Am Schlusse jeden Schuljahres findet eine öffentliche Prüfung statt. Abgangszeugnisse werden nur an diejenigen Schüler ertheilt, welche mindestens eine Jahresklasse zurückgelegt haben.

Vorstand der Anstalt: Rektor Gsell, außerdem zwei weitere Lehrer und ein Assistent.

Postbestimmungen.

Für das deutsche Reichspostgebiet, Baiern und Württemberg: Porto für frankirte einfache Briefe (d. h. bis 15 Gr. schwer) 10 Pf. Für schwerere Briefe, die bis zum Gewicht von 250 Gr. zulässig sind, 20 Pf. (im Stadt- und Landbezirk bis zum Gewicht von 250 Gr. 5 Pf.). — Für unfrankirte oder nicht zureichend frankirte Briefe zahlt der Adressat 10 Pf. Zuschlagsporto. — Postkarten müssen frankirt werden, die Gebühr beträgt 5 Pf. für jede Postkarte, desgleichen mit Antwort 10 Pf. — Drucksachen unter Streif- oder Kreuzband unterliegen dem Frankozwang, sie werden angenommen bis zum Gewicht von 1000 Gr. (1 Kilogr.) und kosten an Porto: bis 50 Gr. einschließlich 3 Pf.; über 50 bis 250 Gr. einschließlich 10 Pf.; über 250 bis 500 Gr. einschließlich 20 Pf.; über 500 bis 1000 Gr. einschließlich 30 Pf. — Bücherbestellzettel 3 Pf. — Waarenproben und Muster sendungen unter-

liegen dem Frankozwang, sie dürfen das Gewicht von 250 Gr. (¼ Kilogr.) nicht übersteigen und kosten 10 Pf. Porto. — Die Gebühr für Zahlung mittelst Postanweisung, welche auf einem Formular nur bis zur Höhe von 400 M. zulässig ist, beträgt bis 100 M. einschl. 20 Pf.; bis 200 M. einschl. 30 Pf.; bis 400 M. einschl. 40 Pf. — Einschreibsendungen. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Nachnahmesendungen, sowie Pakete ohne Werthangabe können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zweck vom Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Bei Paketen muß diese Bezeichnung auch auf dem Paket angegeben sein. Für eine eingeschriebene Sendung wird außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf., ohne Rücksicht auf Entfernung und Gewicht, erhoben. Verlangt der Absender einen Rückschein des Adressaten, so muß auf der Adresse: „Rückschein“ angegeben und die Adresse

bezeichnet sein, an welche der Rückschein abzuliefern ist. Für dessen Beschaffung ist eine weitere Gebühr von 20 Pf. vorauszubezahlen. — Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig. — Postanweisungs-Zahlungen können auch telegraphisch beordert werden, gegen Zahlung der Telegrammgebühren. — Postaufträge zur Einziehung von Geld betragen 30 Pf. Porto, zulässig bis 600 M. — Postaufträge zur Einziehung von Wechselaccepten, Porto 30 Pf. — Postnachnahmen sind bis 150 M. zulässig und beträgt, abgesehen vom Porto, die Gebühr für jede Mark oder einen Theil der Mark 2 Pf., aber mindestens 10 Pf. — Briefe mit Zustellungsurkunde zahlen die tarifmäßige Briefstage hin und zurück und 20 Pf. Zustellgebühr. — Pakete sind zulässig bis zum Gewichte von 50 Kilo (1 Str.). Das Paketporto beträgt für Pakete: 1. bis zum Gewichte von 5 Kilogr.: a. bis 10 geographische Meilen 25 Pf., b. auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf.; 2. beim Gewicht über 5 Kilogr.: a. für die ersten 5 Kilogr. die Sätze wie oben, b. für jedes weitere Kilogr. oder den überschießenden Theil eines Kilogr. auf Entfernungen innerhalb 10 Meilen 5 Pf., von 10 bis 20 Meilen 10 Pf., von 20 bis 50 Meilen 20 Pf. u. s. w. — Für unfrankirte Pakete bis 5 Kilogr. einschließlic wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Portopflichtige Dienstfachen unterliegen diesem Zuschlag nicht. — Für die als Sperrgut zu behandelnden Pakete wird das Porto um die Hälfte erhöht. — Wild, Geflügel ic. können offen, mit angebundener Adresse versandt werden. — Für Sendungen mit Werthangabe wird erhoben: a. Porto und zwar 1. für Briefe ohne Unter-

schied des Gewichts bis 10 geographische Meilen 20 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 40 Pf. Für unfrankirte Sendungen 10 Pf. Portozuschlag; 2. für Pakete das entfallende Paketporto, b. Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 M. oder einen Theil von 300 M., mindestens jedoch 10 Pf. — Durch Eilboten sofort zu bestellende gewöhnliche und eingeschriebene Briefe kosten außer dem Porto an Bestellgeld im Falle der Vorauszahlung a. nach dem Ortsbestellbezirk 25 Pf., für Pakete jedoch 40 Pf. — b. nach dem Landbestellbezirk 80 Pf. — für Pakete jedoch 1 M. 20 Pf. Bestellgebühren: für gewöhnliche Pakete bis 5 Kilogr. 5 Pf., für schwerere 10 Pf. (bei Postämtern I. Klasse 10 bez. 15 Pf. — Für Geldbriefe bis 1500 M. 5 Pf., 1500 bis 3000 M. 10 Pf. Nach Oesterreich-Ungarn kommen für Brief-, Geld- und Paketendungen dieselben Sätze in Anwendung wie im Reichspostgebiet. Nach den übrigen Ländern des Weltpostvereins beträgt das Porto für je 15 Gr. 20 Pf., für die Postkarte 10 Pf., für Druckfachen für je 50 Gr. 5 Pf., Waarenproben für je 50 Gr. 5 Pf., mindestens aber 10 Pf. Nach den nicht zu dem Weltpostverein gehörenden Ländern als: Annam, Ascension, Australien (die britischen Colonien und die unabhängigen Inselgruppen außer Hawaii), Bolivien, Capland und Colonie Victoria, Natal, Siam, St. Helena, Tripolis und Tunis (alle übrigen Länder gehören zum Weltpostverein) beträgt das Porto (meist Francozwang) für Briefe 60 Pf., für Druckfachen 10 Pf. für je 50 Gr. (Postkarten und Waarenproben meist nicht zulässig.)

Ueber die Währschaftsleistung beim Viehhandel und die Seuchenpolizei.

Aus der Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen über die sogen. Gewährsmängel und in der Seuchenpolizei ist schon manchem Landwirth großer Schaden erwachsen.

Wir bringen daher das genannte Gesetz in der Fassung, in welcher es jetzt Geltung hat, zur Kenntniß unserer Leser.

Artikel 1.

Der Verkäufer von Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen hat nur für die hiernach bezeichneten Mängel und nur während der einem jeden derselben beigesetzten Frist kraft Gesetzes Gewähr zu leisten, nämlich:

A. Bei Pferden:

- 1. Für schwarzen Staar; 2. für Koppen, ohne Abnützung der Zähne, acht Tage lang; 3. für Noh; 4. für Hautwurm; 5. für Dämpfigkeit, vierzehn Tage lang; 6. für Koller, einundzwanzig Tage lang; 7. für fallende Sucht, achtundzwanzig Tage lang; 8. für Mondblindheit (periodische Augenentzündung), vierzig Tage lang.

B. Bei Rindvieh:

- 1. Für Tragsack- und Scheidevorfall, sofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt, acht Tage lang; 2. für Lungensucht, vierzehn Tage lang; 3. für fallende Sucht; 4. für Perlsucht, achtundzwanzig Tage lang.

C. Bei Schafen:

- 1. Für Milbenräude; 2. für Fäule (Anbruch), vierzehn Tage lang.

D. Bei Schweinen.

Für die Finnen, achtundzwanzig Tage lang. Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Fehler zu haften, wird auf die hier aufgezählten beschränkt.

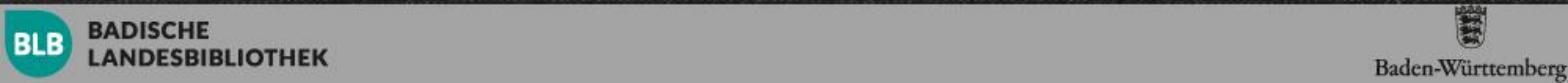
Artikel 2.

Der Verkäufer steht dafür ein, daß das verkaufte Thier von den in Art. 1 bezeichneten Mängeln am Tage der Uebergabe frei sei. Wenn solche innerhalb der, in demselben Artikel festgesetzten und vom Tage nach der Uebergabe zu rechnenden Fristen sich offenbaren, so wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon am Tage der erfolgten Uebergabe mit denselben behaftet gewesen.

Die Verlängerung der gesetzlichen Fristen kann nur urkundlich bedungen werden. Ein die gesetzlichen Fristen abkürzendes Beding ist nichtig. Eine bedungene Frist wird in derselben Weise berechnet, wie eine gesetzliche.

Artikel 3.

Die Gewährleistung fällt weg: 1. bei öffentlichen obrigkeitlich angeordneten Verkäufen;



2. wenn der Verkäufer sich Gewährfreiheit urkundlich bedungen hat;

3. wenn er beweist, daß dem Käufer der Mangel des Thieres bekannt gewesen ist.

Artikel 4.

Wenn der Fall der Gewährleistung eintritt, so kann nur die Aufhebung des Verkaufs, nicht die Minderung des Kaufpreises verlangt werden.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn sich der Fehler an dem geschlachteten Stück findet. Hier kann der Käufer den Verkäufer nur auf den Ersatz desjenigen Schadens belangen, der ihm wegen der durch den Fehler herbeigeführten Unverkäuflichkeit des Fleisches zugeht.

Artikel 5.

Die Aufhebung des Vertrages verpflichtet den Käufer zur Erstattung des Kaufpreises sowie der Kosten des Kaufes und der gerichtlichen Besichtigung und der von dem Bezuge in der Zurücknahme des Thieres an erwachsenen Kosten der Fütterung und Pflege. An diesen letztgenannten Kosten ist jedoch der vom Käufer aus dem Thiere von jenem Zeitpunkte an gezogene Nutzen in Abzug zu bringen.

Der Verkäufer hat nebst dem Entschädigung zu leisten, wenn er das Dasein des Mangels gekannt hat.

Artikel 6.

Ein Anspruch auf Gewährleistung ist nur zulässig, wenn der Berechtigte spätestens am fünften Tage nach Ablauf der gesetzlichen Fristen oder innerhalb der verabredeten Fristen (Artikel 1 und 2) Klage erhebt oder in dringenden Fällen innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Fristen nach Maßgabe der §§ 447 ff. der C.-Pr.-O. den Mangel des Thieres dem Gericht anzeigt, dessen Besichtigung beantragt und dann innerhalb weiterer 14 Tage Klage erhebt.

Die §§ 7—12 des Gef. v. 23. April 1859 sind durch 145 Ziff. 11 des bad. Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen aufgehoben worden.

Artikel 13.

Wenn über eine Gewährleistung ein Rechtsstreit entsteht, so ist jede Partei berechtigt, die Versteigerung des Thieres und die Hinterlegung des Erlöses zu fordern, sofern die Besichtigung desselben nicht weiter nothwendig ist.

Artikel 14.

Der verurtheilte Verkäufer kann auch ohne vorgängige Streitverkündung seinen Vormann auf Gewährleistung belangen, sofern die Krankheit in der diesen bindenden Frist sich gezeigt hat.

Die Klage muß jedoch innerhalb 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils erhoben werden.

Artikel 15.

Was in diesem Gesetze vom Verkaufe gesagt ist, gilt von jeder Art belasteter Eigenthumsübertragung.

Wir machen dabei auf folgende Punkte besonders aufmerksam:

1. Ein Versprechen, für alle Fehler zu haften, hat nur für die gesetzlichen Mängel Geltung. Wer für die Abwesenheit anderer Mängel oder für das Vorhandensein besonderer Eigenschaften des angekauften Thieres (Milchnutzen, Zuchtüchtigkeit, Frömmigkeit etc.) Sicherheit haben will, muß sich dafür eine besondere schriftliche Garantie mit Angabe der Garantiezeit (4 Wochen, 6 Wochen etc.) von dem Verkäufer ausstellen lassen.

Im Seekreis, wo das „Dipplichsein der Rinder“ häufig vorkommt, überdies auch in anderen Landesgegenden wird man gut thun, wenn man sich für das „Dipplichsein“ — (den Dippel — das Drehen) schriftlichen Gewährschein mit Gewährfrist von 6 Wochen ausstellen läßt. „Dippel“ ist nämlich keine Fallsucht, wie dies im Seekreise irrthümlich geglaubt wird.

2. Ein die gesetzlichen Fristen abkürzendes Beding ist nichtig. Früher wurde von vielen Viehhändlern der Kniff angewendet, eine Gewährleistung für alle Fehler auf einen bestimmten Zeitraum — etwa 8 oder 14 Tage — zu versprechen. Gewöhnlich ging der Käufer auf eine solche Bedingung ein, weil er glaubte, durch dieselbe eine bessere Gewähr als die gesetzliche zu erlangen. Das war jedoch nicht der Fall; vielmehr war der Käufer doppelt betrogen. Einmal galt das Versprechen, „für alle Fehler zu haften“, wie oben gesagt, nur für die in dem Gesetze genannten Fehler, und das andere Mal hatte sich der Käufer die ihm vom Gesetze gewährte Frist für die Erkennung des Mangels selbst verkürzt. War z. B. die Kuh mit der fallenden Sucht oder Perlsucht behaftet, so stand es dem Käufer zu, den Fehler innerhalb der ersten 28 Tage nach der Lieferung des Thieres durch Sachverständige feststellen zu lassen und eine begründete Klage auf Auflösung des Kaufvertrages zu erheben. Hatte der Käufer aber die Unvorsichtigkeit begangen, eine Garantie für alle Fehler auf die Dauer von 14 Tagen zu genehmigen, so mußte er, falls die Krankheit erst nach Ablauf der 14 Tage an dem Thiere erkannt wurde, und das war gewöhnlich der Fall, mit der Klage abgewiesen und in die Kosten verfallt werden. Solchem Mißbrauche ist durch die jetzige Fassung des Gesetzes gesteuert, und seit dem 1. Oktober 1882 haben Abmachungen, welche die gesetzliche Gewährsfrist irgendwie kürzen, keine Gültigkeit mehr.

3. Dagegen kann der Verkäufer auch fernerhin sich völlige Gewährsfreiheit bedingen. Wer aber so, d. h. ohne alle Wahrheitsleistung verkaufen will, muß den Verkaufsvertrag schriftlich machen und sich die Gewährsfreiheit darin ausdrücklich bedingen.

Das kann etwa in folgender Fassung geschehen:
„Ich N. N. verkaufe unter dem heutigen an P. P. eine braune, 10jährige Kuh, mit hellem Rückenstreifen, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß ich für keinerlei Fehler, auch nicht für die gesetzlichen, Gewähr leiste.

Doppelt ausgefertigt zu Worblingen am 8. Februar 1880 und vom Verkäufer und Käufer unterschrieben:
Der Verkäufer. Der Käufer:

N. N. N. N.

4. Der Art. 6 des Gesetzes vom 23. April 1859, die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren betr., bestimmt, daß derartige Klagen innerhalb der in jenem Gesetz bestimmten Fristen „erhoben“

werden müssen.

Nach der damaligen Gesetzesprache hatte dieses Wort die Bedeutung von „eingereicht“.

Durch die deutsche Civilprozeßordnung ist nun eine sehr erhebliche Aenderung in der Weise eingetreten, daß die Klage erst durch die

„Zustellung an den Beklagten“ als erhoben gilt.

Dadurch wurden selbstverständlich die bestehenden gesetzlichen, überdies theilweise sehr kurzen Fristen noch mehr eingengt.

Die Lage des Klägers wird dadurch eine schwierigere, daß, während früher die Einreichung der Klage lediglich durch seine eigene Thätigkeit bedingt war, die Erhebung der Klage jetzt von der Mitwirkung anderer Personen, nämlich des Gerichtsschreibers und des Gerichtsvollziehers, abhängt.

Wenn z. B. der Käufer eines Pferdes erst am 12. Tage bemerkt, daß dasselbe dämpfig ist, so ist er, namentlich wenn der Verkäufer in einem entfernteren Amtsgerichtsbezirke wohnt, fast außer Stande, die Klage noch rechtzeitig zu erheben, d. h. dem Verkäufer noch innerhalb der gesetzlichen Gewährfrist zuzustellen.

Das hatte der Gesetzgeber selbstverständlich nicht beabsichtigt. Um dem Mißstande abzuhelfen, ist deshalb jetzt in Art. 6 des Gesetzes eine Frist von fünf Tagen zu der gesetzlichen Gewährfrist hinzugegeben und außerdem die schon bisher bestandene Bestimmung beibehalten, wonach es in dringenden Fällen genügt, daß der Kläger innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Fristen den Mangel des Thieres bei Gericht anzeigt, dessen Besichtigung beantragt und in diesem Falle innerhalb weiterer 14 Tage Klage erhebt.

Der Inhalt solcher Gesuche richtet sich nach den §§ 447 ff. B.-D.

Es wird dem Kläger nicht schwer fallen, durch

eine Bescheinigung, zunächst eines Thierarztes, glaubhaft zu machen, daß ohne sofortige Besichtigung des Thieres der Verlust eines Beweismittels zu befürchten wäre oder der Beweis doch sehr erschwert würde.

Ein solches Gesuch zur Sicherung des Beweises kann selbst bei jenem Amtsgericht gestellt werden, in dessen Bezirk das Thier sich befindet. Es wird dies in der Regel das Amtsgericht des Wohnortes des Klägers selbst sein.

Die solchermaßen im Gesetze zugelassene vorläufige Anzeige bei Gericht mit Antrag auf Besichtigung des Thieres ist aber zur Sicherstellung des Klägers nicht immer hinreichend. Deshalb soll man es darauf womöglich nicht ankommen lassen. Jedenfalls ist dem Kläger bei solchem Gesuche dringend zu empfehlen, daß er es entweder in der Gerichtsschreiberei zu Protocoll des Gerichtsschreibers stellt oder durch einen Rechtsanwalt einreichen läßt. Unkenntniß der gesetzlichen Voraussetzungen zu einem solchen Gesuch hat die Folge, daß dasselbe von dem Gericht zurückgewiesen wird, ein weiterer Grund zur Verjähmung der Frist, welche sich dann der Kläger selbst zuzuschreiben hat.

Es wird deshalb insbesondere vor der Winkeladvokatur gewarnt.

Dabei hat der Kläger aber stets im Gedächtniß zu behalten, daß spätestens 14 Tage nach Besichtigung des Thieres die Klage in der Hauptsache dem Beklagten zugestellt werden muß, wenn die Fristen des Währschaftsgesetzes gewahrt sein sollen.

Der Schwerpunkt liegt überhaupt immer in der sorgsamsten Wachsamkeit des Klägers selbst, wenn er sich vor Schaden bewahren will. Er hat bezüglich des so wichtigen Zeitpunktes der Zustellung der Klage an den Beklagten zu erwägen, ob nach der Lage des Falls die Zustellung am schnellsten und sichersten durch Vermittlung der Gerichtsschreiberei oder durch unmittelbaren Auftrag an den Gerichtsvollzieher zu erwarten ist.

Es ist besonders darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn der Kläger die Zustellung selbst durch unmittelbaren Auftrag an den Gerichtsvollzieher bewirken lassen will, er dies dem Gerichtsschreiber bei der Anbringung der Klage zur Terminbestimmung ausdrücklich erklären muß. Andernfalls geschieht die Zustellung durch Vermittlung der Gerichtsschreiberei, womit je nach der Lage des Falles wieder ein Zeitverlust verbunden sein kann.

Für die Seuchenpolizei,

welche die für jeden Thierbesitzer so wichtige Aufgabe hat, die Verbreitung der ansteckenden Krankheiten zu verhüten, bestehen folgende Vorschriften, welche der Thierbesitzer wissen muß:

Wer an Rindern, Schaafen oder Ziegen die Zeichen der Rinderpest, an Hundten oder anderen Hausthieren die Zeichen der Tollwuth, an einem der verschiedenen landw. Hausthiere die Zeichen des Milzbrandes, der Maul- u. Klauenseuche, an den Rindern die Zeichen der Lungenseuche, an den Schaafen oder Pferden die Räude, an den Schaafen die Pocken, an Pferden und Rindern die Beschälkrankheit oder den Bläschenauschlag an den Geschlechtstheilen wahrnimmt, muß:

1. der Ortspolizeibehörde (dem Bürgermeister) hiervon Anzeige erstatten und
2. die kranken Thiere von gesunden und insbesondere von fremden Thieren abgejondert halten.

Die Beobachtung dieser Vorschriften, welche sowohl zum Nutzen des Einzelnen, wie zum Schutze der Allgemeinheit erlassen sind, liegt im eigenen Interesse der Thierbesitzer, deren Eigenthum durch Viehseuchen ja stets bedroht ist; die Nichtbeachtung derselben zieht eine den Umständen angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe, sowie den Verlust des etwaigen Entschädigungsanspruches nach sich.

Man suche soviel als möglich nur solche Pferde und Rindviehstücke zu kaufen, von denen man bestimmt weiß, daß sie über 3 Monate schon im Lande gehalten worden waren. Bricht nämlich der Rog an Pferden oder die Lungenseuche an Rindern aus, die noch nicht 3 Monate lang im Lande gehalten worden sind, so fällt die Entschädigung für solche Thiere aus.

Staaten*)	Pferde							Rindvieh					Schafe			Schweine					
	Schwarz.	Rog	Burnt	Rämpfigkeit	Dummfoller	Fallende Sucht	Fallende Augenentzündung	Räude	Koppen	Stätigkeit	Persucht	Uterus- und Scheidenvorfall	Lungensucht	Fallende Sucht	Lungenseuche	Räude	Räude	Räude ober Anbruch	Wässrige Klauenseuche	Pocken	Finnen
Preußen (Allg. Landrecht ¹⁾)	28	14	—	28	28	—	28	14	—	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8
Provinz Hannover, Lüneburg ²⁾	—	90	—	90	90	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Prov. Hannover, Hildesheim	—	84	—	84	84	—	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankfurt a. M.	8	14a	14	14b	21	28	42	—	8d	5	28	8	14e	28	42	—	14	42	—	8	28
Provinz Kurhessen	8	14a	14	14b	21c	28	42	—	8d	5	28	8	14e	28	42	—	14	42	—	8	28
„ Nassau ³⁾	—	29	—	29	29	—	29	—	—	—	—	—	—	29	—	—	—	—	—	—	—
Braunschweig	28	28	—	28	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	28	28	—	28	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hamburg	—	6	6	4b	4	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen, Königreich	15	15a	15	15	15	—	50	15	—	5	50	—	30f	—	30	15	15	30	—	10	30g
Sachsen-Meiningen ⁴⁾	8	28	28	28	28	—	—	8	—	90	—	90	28	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Coburg ⁵⁾	—	42	—	42	42	—	—	—	—	60	14	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen-Gotha ⁶⁾	8	42	42	28	42	42	28	28	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lübeck ⁷⁾	—	—	—	—	28	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8
Waldeck	28	14	—	28	28	—	28	14	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—
Baden	8	14	14	14h	21	28	40	—	8	—	28	8	14	28	—	—	14	14	—	—	28
Bayern	8	14	14	14b	21	40	40	—	8	—	28	14	14	40	40	—	14	14	—	—	8
Hessen, Großherzogth.	8	14	14	14	28	28	28	—	8d	14	28	8	14	28	—	—	—	28	—	8	8
Württemberg	8	14	14	14	21	28	40	—	8i	—	28	8	11	28	—	—	14	14k	—	—	28
Belgien ⁸⁾	—	25	25	14	14	—	30	—	—	—	14	14	—	25	—	—	—	—	—	14	—
Frankreich ⁹⁾	—	9	9	9	9	30	30	—	9m	—	—	9	—	9	—	—	—	—	—	9	—
Oesterreich	30	15a	30	30	30	—	30	—	—	30	30	—	—	—	—	—	8	60	—	8	8
Schweiz ¹⁰⁾	—	15a	20	20	20	—	—	—	—	—	20	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—

a. Auch verdächtige Druße. b. Auch pfeisender Dampf. c. Stillter und rasender Koller. d. Irgeud welcher Art. e. Tuberkulose, Lungenschwindsucht. f. Lungen- und Lebertuberkeln, oder Lungen- und Leberfäule. g. Auch Lungentuberkeln und Lungenschwundkrankheit 30 Tage. h. Gleichviel ob derselbe in oder außer der Brusthöhle oder im Herzen seinen Sitz hat. i. Ohne Abnützung der Zähne. k. Egelwürmerkrankheit. l. Lungen- und Egelwürmer. m. Lufitoppen.

*) In Holland gelten die Bestimmungen des Code Napoleon, §§ 1641—1649. In Meckl.-Schwer., Meckl.-Strel., Oldenburg gilt das gemeine Recht und ebenso in Sachsen-Weimar überall dort, wo das preuß. Allgem. Landr. nicht

gilt. In Sachsen-Altenb., Schwarzb.-Rudolst. u. Sondersh. gelten nach sächs. Recht als Gewährmängel bei Pferden: nützig, staarblind, hartschlächtig und rozig. Garantie für alle Krankheiten, die sich bis 24 Stunden nach der

Rathschläge zur Hülfe in der Noth bei Erkrankungen von Hausthieren.

Aufblähen der Rinder (Schafe und Ziegen) in Folge von Grünfütterung oder gährendem Futter.

Man setze die Schlundröhre ein, die Trompete nach außen; fehlt es an der Schlundröhre, so schütte man ein Gemisch von 20—30 Gramm Salmiakgeist, von dem man sich stets etwa 200 Gramm vorrätzig im Hause hält — mit einem Liter kaltem Wasser ein und wiederhole den Gebrauch nach einer halben Stunde, wenn das Uebel nicht ganz gehoben sein sollte. Beim Mangel an Salmiakgeist muß man das Thier in die linke Flanke mit dem Trocar stechen. Der Trocar wird auf die höchste Stelle der aufgetriebenen linken Hungergrube im rechten Winkel, immer aber mindestens 3 Hand breit an den Rücken abwärts angelegt und mit einem kräftigen Schlag auf den Handgriff 3—4 Zoll in den Panzen eingetrieben. Das Heft wird dann herausgezogen die Hülfe aber stecken gelassen. Verstopft sich die Hülfe, so kann man sie wieder durch die Einführung des Heftes öffnen.

Dabei kann man dem Thiere eine Abkochung von 2 Loth Rauchtabak in einem Liter Wasser einmal oder mehrere Male, je nach Bedürfnis einschütten. Während des ganzen Anfalles muß man verhüten, daß das Thier sich legt.

Schafen und Ziegen gibt man 4—8 Gramm Salmiakgeist in einem 1/2 Liter kalten Wassers.

Um das Aufblähen zu verhüten, befolge man folgende Regeln:

Nie schicke man Thiere mit ganz leerem Magen auf die Weide,

nie füttere man überlegenes Grünfutter, nie schicke man Thiere auf bereifte Weiden oder alsbald nach einem Regen auf dieselben, nie füttere man bereiftes, nasses Grünfutter, und insbesondere füttere man keine Rübenblätter, wenn dieselben zu kalt sind oder gefroren waren.

Kolik der Pferde und Rinder.

Man führe die Thiere sofort aus dem Stalle und erzeuge sie im Schritte; man setze einige Klystiere mit einem 1/4 Schoppen Del und eine Flasche lauwarmem Seifenwasser, man reibe das Thier mit Bürsten oder harten Strohbauschen tüchtig über den ganzen Körper ab, namentlich gebe man leichten Kamillenthee mit Wein- oder Kepsöl; dabei vermeide man, daß das Thier sich ungeberdig hinwirft oder wälzt. Der Kamillentrank mit Del muß bis zur Wiederherstellung des Thieres von Stunde zu Stunde gegeben werden.

Schädlich sind die Gaben von reizenden Stoffen, als Branntwein, Pfeffer, neuem Wein mit Gewürzen, Steinöl u. s. w. Solche Mittel verschlimmern den Zustand des Thieres gewöhnlich und bringen Magen- und Darmentzündung hervor. Dauert eine Kolik länger als 3 Stunden, so ist sie immer gefährlich und ärztliche Hilfe nöthig.

Das Darmpech der Fohlen und Kälber, welches Verstopfung der jungen Thiere hervorbringt, geht gewöhnlich durch den Genuß der ersten Milch der Mutter ab. Deshalb darf man diese Milch nicht ausschütten, sondern man muß sie den Fohlen oder Kälbern völlig geben.

Uebergabe zeigen, hat der Verkäufer zu leisten in Preußen, Großh. Hessen, Waldeck und Westpreußen. Die Gewährfristen beginnen mit dem Tage nach der Uebergabe in der Rheinprovinz, Bayern, Württemberg, Baden, Großh. Hessen, Kurhessen, Sachsen-Meiningen, Frankfurt a. M., Frankreich, Belgien.

1) In der Rheinprovinz ist der Code Napoléon maßgebend. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Köln ist eine Gewährzeit von 42 Tagen bei den Gewährmängeln. In Neuworpommern und Rügen gilt das gemeine Recht; Gewährmängel sind: blind, rothig und dämpfig; auf dem linken Rheinufer gemeines Recht.

2) Außer für den Lüneburger und Hildesheimer Theil sind auch für den Calenberger Landestheil Gewährmängel festgestellt, nämlich: rothig, follerig u. hartschlächtig.

3) Ferner sind noch Gewährmängel bei Rindvieh: a. Darmfäule, Durchfall, Dünneister, b. Sprüher, Säbler, und c. Umgänger mit 20 Tagen und bei Schaaften: Umgänger, Wasserkopf, Seitenfaller mit 14 Tagen Gewährzeit.

4) Außerdem beim Rindvieh: a. Fäulung von Lunge, Leber, Nieren und Milz, Gewährschaft 3 Monate, b. Schwindel, Dormlichtigkeit, Schwindelhirnigkeit, c. Abzehrung, d. Markflüssigkeit und e. Steinkrankheit (bei den Ochsen) Gewährschaft 4 Wochen.

5) Beim Rindvieh auch für Fäule der Lunge, Leber, Niere oder Milz, wenn das Thier fällt, Gewährzeit 30 Tage: für schwindelhirnig, dormlich oder schwindelköpfig, mit dem Stein behaftet, markflüssig oder Gewächs im Schlunde 14 Tage.

6) Auch für Taubheit bei Pferden eine Gewähr von 42 Tagen.

7) Für Anbruch oder Wassersucht 28 Tage Gewährzeit.

8) In Belgien gelten die für Pferde normirten Gewährsmängel auch für Maulthiere und Esel; außer den auf-

geführten ist noch, wie in Frankreich, bei Pferden zc. für veraltete Brustleiden (les maladies anciennes de poitrine ou vieilles courbatures) und für chronischen Pfeiserdampf (cornage chronique) 14 Tage Gewähr zu leisten. Bei Noth und Sturm kann der Anspruch auf die gesetzliche Gewährzeit nur erhoben werden, wenn die Thiere nach erfolgter Uebergabe nicht mit Thieren, die an jener Krankheit litten, in Berührung gekommen sind. Bei Dämpfigkeit, Dummkoller, Kehlkopfsteifern, periodischer Augenentzündung zc. wird für Thiere, deren Werth mehr als 150 Fr. beträgt, Gewähr geleistet. Für Rindvieh muß für Rinderpest eine Gewähr von 25 Tagen, für das Zurückbleiben der Nachgeburt (la non delivrance) muß in dem Falle eine Gewähr von 14 Tagen geleistet werden, wenn die Geburt des Kalbes nicht beim Käufer erfolgt ist, dasselbe gilt für den Scheiden- und Uterusvorfall; ferner ist die Gewährzeit für chronische Diarrhöe 14 Tage. Bei der Lungenseuche, Rinderpest und den Poden der Schaafe darf, wenn der Verkäufer in Anspruch genommen werden soll, eine Berührung mit Thieren, die an den erwähnten Krankheiten litten, nicht stattgefunden haben.

9) Die für die Pferde aufgeführten Gewährmängel gelten auch für Maulthiere und Esel; es ist ferner Gewähr zu leisten für veraltete Brustleiden, veralteten Pfeiserdampf, intermittirenden Leistenbruch, für periodisches Hin- und Hergehen, von veralteten Krankheiten herrührend, ferner beim Rinde die Folge nicht abgegangener Nachgeburt mit einer Gewährzeit von 9 Tagen.

10) Die aufgeführten Gewährmängel gelten nur für die Kantone: Aargau, Bern, Freiburg, Neuenburg, Zug und Zürich, die des Pferdes haben auch für Maulthiere und Esel Geltung, bei diesem und beim Rindvieh ist ferner noch Gewähr von 20 Tagen für Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust und Hinterleibshöhle (Verhärtung, Verschwärung, Vereiterung, Krebs, Tuberkelbildung) zu leisten.

Im Falle, daß das Darmpech dennoch zurück bleiben sollte, so gebe man dem Thiere $\frac{1}{4}$ Schoppen Leinöl mit $\frac{1}{4}$ Schoppen Kamillenthee lauwarm ein.

Eingeweidewürmer gehen gewöhnlich auf Fütterung von gelben Rüben ab.

Füllen-, Kälber- und Lämmerlähme, eine bössartige Krankheit der jungen Thiere, welche gewöhnlich sich dadurch äußert, daß die Gelenke (Glieder) anschwellen, wird durch eine Entzündung des Nabels und der Gefäße, welche an dem Nabel nach der Leber gehen, erzeugt. Daher trage man Sorge, daß die Nabelwunde der neugeborenen Thiere sauber bleibe und gut abheile. Will die Wunde nicht vernarben, so wende man auf dieselbe eine Lösung von 2 Gramm Karbolsäure auf 200 Gramm Wasser täglich 2 mal an. Fetzungen am Nabel sind zu vermeiden. Auch das Abschlecken des Nabels durch die Mutter kann schädlich werden.

Geburtswehen, übermäßige, werden durch starken Kamillenthee innerlich und als Klystiere in den After gegeben, gemäßiget. Auch die Nachwehen werden auf diese Weise gestillt.

Harnverhaltung. Einführung des Thieres in einen Schaffstall, Bewegung des Thieres im Schritte, Klystieren von einer leichten Abkochung des Rauchtobaks. (2 Loth auf einen Liter Wasser.) — Thierärztliche Hilfe ist bei Zeiten zu suchen.

Läuse werden am besten mit einer scharfen Tabaksabkochung, mit welcher die verlausten Stellen gewaschen werden, vertilgt. Quecksilbermittel sind bei Kindern sehr gefährlich. (Daher keine grane Salbe anwendbar.)

Verdauung; kräftiges Futter, namentlich Hafermehl, dann kleine Gaben von Knochenasche.

Loose Zähne beim Rindvieh ist keine Krankheit; die Schneidezähne des Kindes sind alle und zu jeder Zeit lose.

— Maul- und Klauenfeuche. Vorzüglich wirken auf die rasche Heilung reichliche trockene Streu und Verabreichung von weichen, leicht verdaulichem Futter. (Mehltränken, Kleinfutter mit Hacksel und angebrüht, gekochte und gestampfte Wurzelgewächse, Kartoffeln, Rüben u. s. w. Jede arzneiliche Behandlung ist schädlich. Fette Thiere verkaufe man zeitig an den Metzger.)

Milchtreibende Mittel sollen Fenchel, Koriander, Dill, Anisamen sein; — besser ist aber, man hilft mit Futter nach, wenn die Milch mangelt oder fehlerhaft ist. Deltuchen, Welschforn, Sparsette, Klee, Luzerne, Wiesengras, Futterroggen.

Nabel der jungen Thiere ist zu besichtigen und wenn er wund ist, mit einer Lösung von Karbolsäure in Wasser, 2 Theile auf 100, täglich zu bestreichen, bis die Wunde heil ist.

Räude der Schafe wird durch das Walz'sche Bad in 10 Tagen gänzlich geheilt. 4 Theile frisch gebrannter Kalk in genügendem Wasser gelöst und 5-6 Theile Potasche werden zu einem Brei angerührt, dann 4 Theile Karbolsäure und 8 Theile Theer zugefügt und das Ganze mit 200 Theilen Rinderharn und 800 Theilen Wasser verdünnt.

Für jedes geschorene Schaf sind 2 Pfund Brühe zum Räudebad nöthig.

Als Futterfaat und Grasmischungen haben sich bewährt:

1. Für Anlagen von Wiesen.

a) Auf Moorboden, welcher aber vor Allem entwässert werden muß:

	Auf den Morgen
Weiche Trospe	3 Pfd.
Anaulgras	3 "
Timotheegras	3 "
Wolliges Honiggras	3 "
Kammgras	3 "
Bastardklee	3 "
Weißer Klee	2 "
Ruchgras	$\frac{1}{2}$ "

b) Etwas besseren, torfigen Boden wie bei a. mit Zusatz von:

Gemeines Rispengras	2 Pfd.
Rother Schwingel	2 "
Behaarter Hafer	1 "

c) Auf schwerem Boden:

Englisches Raygras	4 "
Italiensches Raygras	4 "
Kammgras	2 "
Hoher Schwingel	6 "
Wiesenheuschwingel	6 "
Wiesenfuchschwanz	2 "
Rothklee	3 "
Weißer Klee	$1\frac{1}{2}$ "
Ruchgras	$\frac{1}{2}$ "

d) Auf kalkhaltigem kräftigem Lehmboden:

Englisches Raygras	3 Pfd.
Italiensches Raygras	4 "
Französisches Raygras	9 "
Kammgras	3 "
Anaulgras	3 "
Timotheegras	3 "
Rothklee	2 "
Weißer Klee	2 "
Ruchgras	$\frac{1}{2}$ "

e) Auf mildem Lehmboden:

Timotheegras	3 Pfd.
Anaulgras	3 "
Französisches Raygras	3 "
Italiensches Raygras	4 "
Wiesenschwingel	1 "
Rother Schwingel	1 "
Englisches Raygras	2 "
Goldhafer	1 "
Rothklee	2 "
Weißer Klee	1 "
Schwedischer Klee	2 "
Ruchgras	$\frac{1}{2}$ "
Wiesenfuchschwanz	2 "

f) Auf besserem (lehmnigen) Sandboden:

Rothklee	2 Pfd.
Italiensches Raygras	6 "
Wiesenschwingel	6 "

Wiesenfuchschwanz	3 Pfd.
Gemeines Rispengras	3 "
Kammgras	3 "
Fioringras	2 "
Weißer Klee	2 "
Ruchgras	1/2 "

2. Für Weiden.

a) Auf magerem Sandboden:

Schaffschwengel	5 Pfd.
Wiesenhafser	3 "
Englisches Raygras	5 "
Wolliges Honiggras	3 "
Weißer Klee	4 "
Wundklee	4 "
Gelbe Vogelwicke	3 "
Ruchgras	1/2 "

b) Auf lehmigem Sandboden:

Wieserispengras	3 Pfd.
Wiesenschwengel	4 "
Englisches Raygras	5 "
Italiensches Raygras	5 "
Nothklee	3 "
Weißer Klee	2 "
Gelbe Vogelwicke	1 1/2 "
Ruchgras	1/2 "

c) Auf sandigem Lehmboden:

Wieserispengras	2 Pfd.
Fioringras	4 "
Englisches Raygras	5 "
Schwedischer Klee	4 "
Weißer Klee	5 "
Wolliges Honiggras	3 "
Gelbe Vogelwicke	4 "
Ruchgras	1/2 "

d) Auf gutem Thonboden:

Englisches Raygras	6 Pfd.
Wiesenfuchschwanz	4 "
Wiesenschwengel	3 "
Wieserispengras	3 "
Nothklee	3 "
Weißer Klee	2 "
Gelber Klee	2 "
Gelbe Vogelwicke	5 "
Ruchgras	1/2 "

e) Auf torfigem Boden:

Timotheegras	5 Pfd.
Weiche Trefpe	4 "
Bastardklee	4 "
Weißer Klee	4 "
Gelbe Vogelwicke	2 "
Wolliges Honiggras	4 "
Ruchgras	1/2 "

3. Zur vorübergehenden Fütterung

empfehlen sich außer der Ansaat von Klee, Klee-Gras, Luzerne, Esparsette, Kunkeln zc., das Welschforn, der Pferdezahnmals, Johannisroggen, Buchweizen, weißer Senf, der große Spörgel, Raps zc. So sind beispielsweise zu empfehlen:

Johannisroggen: Saatbedarf 40—50 Pfd. auf den Morgen, (kann geheuet werden).

Welschforn oder Mais: Saatbedarf 60—70 Pfd. auf den Morgen (kann eingemacht werden).

Raps: Saatbedarf 20 Pfd. auf den Morgen.

Widen: Saatbedarf 100 Pfd. auf den Morgen (kann geheuet werden).

Spörgel: Saatbedarf 15 Pfd. auf den Morgen (kann geheuet werden).

Senf (weiß): Saatbedarf 15 Pfd. auf den Morgen.

Für sehr empfehlenswerth gelten auch die nachfolgenden Mischungen:

1. Weißer Senf	10 Pfd.	} auf den Morgen, kann geheuet werden.
Widen	110 "	
2. Johannisroggen	80 "	} auf den Morgen.
Raps	6 "	
3. Johannisroggen	60 "	} auf den Morgen, kann geheuet werden.
Widen	25 "	
Hafser	18 "	
4. Buchweizen	50 "	} auf den Morgen.
Spörgel	12 "	
5. Weißer Senf	8 "	} auf den Morgen.
Buchweizen	50 "	
6. Johannisroggen	130 "	} auf den Morgen, kann geheuet werden.
Spörgel	12 "	
Widen	35 "	
7. Weißer Senf	5 "	} auf den Morgen.
Spörgel	6 "	
Buchweizen	25 "	
8. Weißer Senf	9 "	} auf den Morgen.
Raps	7 "	

Bei Untersaat von Klee wird das Saatquantum etwas vermindert oder in anderer Weise darauf geachtet, daß der junge Klee durch die Ueberfrucht nicht unterdrückt wird.

Der Ertrag von Kleeefeldern kann wesentlich gesichert und gesteigert werden durch die Untersaat von Gras, z. B. von italienschem Raygras; von letzterem nimmt man bei voller Klee Saat etwa 8 Pfd. auf den Morgen.

Hauptsächlich kommt es natürlich darauf an, daß man immer guten reinen Samen bekommt; am besten bezieht man ihn vermittelst der landw. Consumvereine; wo solche noch fehlen durch den Bezirksverein und jedenfalls nur von Handlungen, welche Garantie leisten; dabei ist die Benützung der Samenprüfungsanstalt zur Kontroluntersuchung nicht zu vergessen.

Wie schützt sich der Landwirth gegen Nachtheil beim Verkauf von Schlachtvieh?

Wenn wir einen Gang über einen Viehmarkt thun, so muß es uns ganz eigenthümlich berühren, daß Forderungen und Gebot meistens sehr weit von einander entfernt sind, und erst wenn der Landwirth sieht, daß der Markt überfüllt und der Käufer wenige, geht er von seiner Forderung herunter; umgekehrt, wenn der Händler oder Metzger sieht, daß viel Käufer, aber wenig Schlachtvieh vorhanden, läßt er sich herbei, seinem oft sehr geringen Gebot noch ein entsprechendes Nachgebot folgen zu lassen.

Was soll die Kuh kosten? fragt der Metzger, wenn er den Landwirth in seiner Behausung aufgesucht hat und beide sich in den Stall begeben haben. Der Landwirth nennt mit einigem Zagen den Preis, den er sich im Kopfe zurecht gelegt und den auch sein Nachbar nicht zu hoch fand. Der Metzger lacht und bietet ihm zwei Drittel der Forderung. Der Landwirth wird roth und denkt: „Sollst du denn wirklich zu viel gefordert haben?“ Bietet ihm der Händler oder Metzger, dem vielleicht die

Rath ausnehmend gut gefällt, annähernd den geforderten Preis oder schlägt sofort zu, so macht sich der Landwirth wiederum Vorwurf und denkt: „Hättest du mehr gefordert, hättest du es wohl auch erhalten!“ Das ist noch verdrießlicher.

Auf dem Marke sowohl als im Stall kommt es bei zehn Händlern sicher neunmal vor, daß Zweifel und Unentschlossenheit den Landwirth beim Abschluß des Handels stören; er weiß nicht, soll er zuschlagen oder den Metzger fortgehen lassen. Sein etwas verzweifelttes Gesicht verräth dem Metzger oder Händler deutlich, daß der Landwirth seiner Sache nicht sicher ist und seine Forderung auf schwachen Füßen steht. Würde ihm da nicht ein sicherer Anhaltspunkt angenehmer sein?

Einen solchen festen Anhalt bietet dem Landwirth das lebende Gewicht des Thieres, denn aus ihm und dem äußerlich fühlbaren Kennzeichen des Mastungszustandes im Verein mit dem Fleischpreis in der nächsten Stadt kann er sich den reellen Werth des Thieres leicht berechnen. Der Metzger, welcher seine Sache versteht, erwirbt sich durch den häufigen Einkauf und das Ausschachten der Thiere, welches ihn sofort darüber belehrt, ob er zu theuer gekauft hat, eine bedeutende Uebung in der Beurtheilung, und wenn es ihm auch einmal passiren mag, daß er sich verrechnet hat, so weiß er sich in zehn Fällen wieder schadlos zu halten, daß er einen Bauer übervortheilt.

Sehen wir uns die Hilfsmittel zur Ermittlung des Werthes etwas näher an. Da haben wir zuerst das Lebendgewicht als wichtigsten und noch viel zu wenig gewürdigten Faktor. Freilich bietet uns dieses noch einen ziemlich weiten Spielraum zur Beurtheilung des Schlachtgewichtes und des Marktpreises, aber diese Schwierigkeit läßt sich bald überwinden.

Soll das Lebendgewicht einen brauchbaren Maßstab abgeben, so muß es morgens früh bei nüchternen Magen erfolgen, denn wir können nicht verlangen, daß uns der Metzger den ganzen Pansen- und Darminhalt mitbezahlt, der sehr leicht 100 Pfd. und darüber ausmachen kann.

Die bekannten Metzgergriffe müssen uns nun weiter belehren, ob das Thier nur gefleischt oder ob es halbfett, dreiviertelfett oder durch und durch fett ist. Magere Thiere (wir sprechen hier vorzugsweise von Rindvieh) geben von 100 Pfd. Lebendgewicht kaum 50 Pfd. Schlachtgewicht, während hochfette Thiere nicht selten über 60 Pfd. geben. — Nicht allein das Schlachtgewicht, sondern auch die Güte des Fleisches nehmen zu, sobald das Thier in der Mastung fortschreitet. Es kann danach 1 Pfd. Fleisch, mit 75 Pf. bezahlt, verhältnißmäßig noch billig, ein anderes Pfund, mit 50 Pfd. bezahlt, sehr theuer sein.

Halten wir uns an die sehr übersichtliche Tabelle von Professor Wolff in Hohenheim, so sehen wir, daß die 4 Viertel im geschlachteten Zustande wägen:

bei mittelgenährten Ochsen	49,7 Pfd.
" halbfetten	58,6 "
" fetten	64,8 "

auf je 100 Pfd. lebendes Gewicht. Hiervon kommen beim mittelgenährten 4,3, beim halbfetten 5,4 und beim fetten 8 Pfd. auf das Fett an den Nieren, dem Netz und dem Darm, welche einen niedrigeren Preis haben als das Fleisch.

Der Verkäufer darf sich nun wohl damit begnügen, wenn ihm der Metzger diese 4 Fleischviertel einschließlich des Fettes an den Nieren, an Netz und Darm, sowie die Haut bezahlt und die übrigen Körpertheile: Kopf, Beine, Zunge, Eingeweide, Blut, Darm und Mageninhalt als Lohn für seine Mühe erhält.

Die Haut beträgt bei mittleren Ochsen 8,4, bei halbfetten 7,4 und bei fetten 6 Pfd. auf 100 Pfd. Lebendgewicht.

Haben wir also einen Ochsen von 1000 Pfd. Lebendgewicht, so würde derselbe liefern:

in mittelgenährtem Zustande

454 Pfd. Fleisch à 60 Pf.	= 272,40 M.
43 " Fett " 35 "	= 15,05 "
84 " Haut " 45 "	= 37,80 "
	<hr/>
	325,25 M.

also 100 Pfd. Lebendgewicht = 32,50 M.;

bei halbfettem Zustande

532 Pfd. Fleisch à 65 Pf.	= 345,80 M.
54 " Fett " 35 "	= 18,90 "
74 " Haut " 45 "	= 33,30 "
	<hr/>
	398 M.

also 100 Pfd. Lebendgewicht = 39,80 M.

bei fettem Zustande

568 Pfd. Fleisch à 70 Pf.	= 397,60 M.
80 " Fett " 35 "	= 28,00 "
60 " Haut " 45 "	= 27,00 "
	<hr/>
	452,60 M.

also 100 Pfd. Lebendgewicht = 45,26 M.

Früher und auch wohl heute noch in Städten, wo die Mahl- und Schlachtsteuer noch besteht, rechneten die Metzger den Werth der Haut für den Betrag der Schlachtsteuer; seit dieselbe jedoch in den meisten Städten abgeschafft, ist dies hinfällig geworden, und so kommt es denn auch oft vor, daß die beste Qualität Mastochsen, wenn auch nicht gerade mit 45 M., so doch schon mit 42 M. bezahlt wird; der höhere Preis wird nicht gut zu erlangen sein, weil der Verkauf nach Qualität selbst bei den verschiedenen Körper-

theilen ein und desselben Stückes Vieh sich immer mehr einzubürgern beginnt. In Folge dessen wird der Metzger die weniger guten Stücke nicht mit 70, sondern mit 60 Pf. und 55 Pf. abzugeben genöthigt sein.

Die obigen Verhältniszahlen treffen nicht bei allen Viehassen genau zu; es ist deshalb gut, wenn in einem Dorfe mehrere Landwirthe alljährlich ein bis zwei Stück Vieh in verschiedenem Mastungsgrade für sich schlachten, um sich zu unterrichten, wie Lebendgewicht und Schlachtgewicht sich zu einander verhalten. Dadurch gewinnen sie sichere Anhaltspunkte, um sich vor zu billigem Verkauf zu schützen.

Die Willfährigkeit der Metzger, höhere Preise zu bezahlen, richtet sich auch sehr nach der Güte des Fleisches, sowohl hinsichtlich der Rasse, welche feineres oder gröberes Fleisch hat, nach dem Alter der Thiere, da bekanntlich alte Ochsen mehr grobfaseriges, weniger mit Fett durchwachsenes Fleisch haben als junge, ebenso nach der Fütterung, denn Kinder, welche mit Kunkeln, Schrot und Delfuchen oder gar mit Heu und Getreide gemästet sind, liefern weit besseres Fleisch als solche, die mit Brantweinschlempe oder Viertrebern gemästet wurden. Ein zu wasserreiches Mastfutter erzeugt Fülle, aber ein an Fett und Muskelfaser geringeres Fleisch als ein trockenes, kräftiges Mastfutter.

Kühe müssen in ihrem Schlachtgewicht stets um einige Prozent niedriger angeschlagen werden als Ochsen, weil zu Magen und Gedärmen auch noch die Gebärmutter hinzukommt und sie meistens weniger Talg und Fett ansetzen, jedoch wird einige Uebung auch hier bald das Richtige treffen lassen.

Unser Wunsch und Vorschlag geht nun zunächst dahin, daß die Herren Bürgermeister in den Marktorten auf Gemeindefosten eine Viehwaage aufstellen, damit sich jeder Verkäufer eine annähernde Rechnung über den Werth seines Viehes machen kann. Werden für das Wiegen eines Stück Rindvieh nur 25 Pfennig berechnet, so wird die Waage bald amortisirt sein, und es wird der Appetit mit dem Essen kommen, das heißt, man wird in jeder Gemeinde eine Viehwaage aufstellen und dieselbe auch benutzen, um direkt aus dem Stalle auf Lebendgewicht zu verkaufen, wie es in vielen Gegenden, so namentlich um Köln herum, längst üblich ist. Die Viehwaagen sind seit 25 Jahren nicht allein billiger, sondern auch bequemer in der Handhabung der Gewichte geworden, da man jetzt schon für 120—150 M.

solide Waagen erhält, bei denen 1 Pfund 100 Pfund zieht, während man früher nur Decimalwaagen hatte.

Die untenstehende Tabelle wird ferner dazu beitragen, die Einführung des Verkaufes nach Lebendgewicht zu erleichtern. Sie ist sehr leicht verständlich. Lesen wir in der Zeitung, daß in Köln die 100 Pfd. Schlachtgewicht bei Ochsen mit 70 M. bezahlt werden, und ist unser Ochse, den wir verkaufen wollen, so weit gemästet, daß wir ihn als halbfett erkennen müssen, so wird er auch 55 % schlachten. Da wo die Kolonne mit der Ueberschrift „Ochse 55 %“ mit der Linie, auf welcher vorn 70 M. stehen, zusammen trifft, finden wir die Zahl 38,50. — Sie sagt uns, daß unter den genannten Umständen die 100 Pfd Lebendgewicht einen realen Werth von 38,50 M. haben. Werden für ganz oder sehr fette Kühe 60 M. bezahlt, so sind die 100 Pfd. Lebendgewicht 33 M. werth und der volle Werth des Thieres danach leicht zu berechnen.

Schreiber dieser Zeilen hat sich einer ähnlichen Tabelle lange Zeit mit bestem Erfolge bedient und die anfangs widerstrebenden Metzger sehr bald zu der Ueberzeugung gebracht, daß der Verkauf nach Lebendgewicht für beide Theile das Beste, also ein wirklich reales Verfahren ist.

Wenn 50 kg oder 100 Pfd. geschlachtetes Vieh bezahlt werden mit	so sind 100 Pfd. = 50 kg Lebendgewicht, wenn das Thier die nachstehenden Proc. an Schlachtgewicht liefert,							
	mager,		gesteifet,		halbfett,		sehr fett	
	Ochse	Kuh	Ochse	Kuh	Ochse	Kuh	Ochse	Kuh
	50 %	48 %	52 %	50 %	50 %	52 %	58 %	55 %
40 M.	20,00	19,20	20,80	20,00	22,00	20,80	23,20	22,00
45 "	22,50	21,60	23,40	22,50	24,75	23,40	26,10	24,75
50 "	25,00	24,00	26,00	25,00	27,50	26,00	29,00	27,50
52 "	26,00	24,96	27,04	26,00	28,60	27,04	30,16	28,60
54 "	27,00	25,92	28,08	27,00	29,70	28,08	31,32	29,70
57 "	28,50	27,36	29,64	28,50	31,35	29,64	33,06	31,35
60 "	30,00	28,80	31,20	30,00	33,00	31,20	34,80	33,00
62 "	31,00	29,76	32,24	31,00	34,10	32,24	35,96	34,10
64 "	32,00	30,72	33,28	32,00	35,20	33,28	37,12	35,20
67 "	33,50	32,16	34,84	33,50	36,85	34,84	38,86	36,85
70 "	35,00	33,60	36,40	35,00	37,50	36,40	40,60	38,50
72 "	36,00	34,56	37,44	36,00	38,50	37,44	41,76	39,60
75 "	37,50	36,00	39,00	41,25	39,60	39,00	43,50	41,25
80 "	40,00	38,40	41,60	44,00	40,00	41,60	46,40	44,00

(Zeitschrift des landw. Vereins Rheinpreußen.)

Mit welchen Handelsdüngern soll man düngen?

Bei der Wahl der im Frühjahr zu verwendenden Handelsdünger hat man, nach Prof. Dr. P. Wagner, wesentlich die folgenden drei Punkte in's Auge zu fassen:

1. Man wähle für die Frühjahrsdüngung in erster Linie diejenigen Handelsdünger, welche am leichtesten in Wasser löslich sind und somit am schnellsten zur Wirkung kommen. Zu diesen gehören

4*

der Chilisalpeter, das Ammoniaksalz, die Kalisalze, sodann das Superphosphat, der rohe und der aufgeschlossene Peruguano, während dagegen das Knochenmehl, das Blutmehl, Fleischdüngemehl, Hornmehl, Wollstaub etc. erst durch Fäulniß und Verwesung in lösliche Düngemittel übergehen und daher besser im Herbst zur Verwendung kommen. Unter den erstgenannten aber finden sich einige Salze, welche man nicht unbedingt zur Frühjahrsdüngung empfehlen kann, trotzdem sie leichtlöslich sind. Solche sind zunächst der Kainit und die übrigen bis zu 15 % Kali enthaltenden Staßfurter Salze. In diesen Salzen ist nämlich viel Chlornatrium (Kochsalz) enthalten, und da es einige Pflanzengattungen gibt, auf welche die Chlorverbindungen, sobald sie in größerer Anhäufung im Boden vorkommen, nachtheilig wirken, so thut man im allgemeinen besser, die genannten Kalisalze mehr für die Herbstdüngung zu benutzen und im Frühjahr nur das von fremden Chlorverbindungen fast ganz reine 50prozentige Chlorkalium zu verwenden.

Ein weiteres Salz, welches nicht überall, nämlich nicht für die Düngung der Wurzel- und Knollengewächse im Frühjahr empfohlen, bei der Düngung der Halmgewächse dagegen unbedenklich verwendet werden kann, ist das schwefelsaure Ammoniak.

2. Eine jede Kulturpflanze stellt ihre besonderen Ansprüche an die Zusammensetzung der ihr gebotenen Nährstoffmischung; die eine liebt eine phosphorsäurereiche, die andere eine stickstoffreiche Nahrung u. s. w.

Bezüglich der Düngung der Halmgewächse pflegt man die Phosphorsäure als den wichtigsten Nährstoff zu bezeichnen. Das ist insofern auch richtig, als die Phosphorsäure einen wesentlichen Einfluß auf die Körnerbildung auszuüben scheint und eine Düngung mit Superphosphat für Halmfrüchte als eine meist rentable sich erwiesen hat; unrichtig aber ist es, wenn man glaubt, daß eine ausschließliche Superphosphatdüngung überall die Körnerbildung begünstige. Auf humusreichem Boden, auf Böden von feuchter Lage und bei der Düngung des Wintergetreides mag eine ausschließliche Phosphorsäuredüngung oft ausreichend sein — bei der Düngung des Sommergetreides und auf trockenem Boden dagegen verwende man neben Phosphorsäure zugleich auch Stickstoff, und zwar empfiehlt es sich Phosphorsäure und Stickstoff auf leichten Bodenarten in Form von rohem Peruguano, auf mittleren kalkreichen Bodenarten in Form von Ammoniaksuperphosphat, auf schweren Bodenarten in Form einer Mischung von Ammoniaksuperphosphat und Chilisalpeter zu geben.

Aber noch auf einen weiteren Nährstoff, der bei der Düngung der Halmgewächse bislang wenig

Beachtung gefunden hat, sei hier aufmerksam gemacht: auf das Kali. Neuere Düngungsversuche haben eine erhebliche Wirksamkeit der Kalidünger bei Halmgewächsen nachgewiesen, so daß es sich empfiehlt, der üblichen Phosphorsäure- und Stickstoffdüngung etwa $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ Centner Chlorkalium auf den Morgen beizufügen, wenn man für Halmgewächse, namentlich für Gerste düngt.

Bezüglich der Wurzel- und Knollengewächse legte man früher auf die Kalidüngung den Hauptwerth, indem man glaubte, daß es denselben große Schwierigkeiten mache, die ausnehmend große Menge von Kali, welche sich in allen Theilen dieser Pflanzen findet, aus einem an leicht löslichen Kalisalzen nicht sehr reichen Boden herbeizuschaffen. Neuere Düngungsversuche aber haben gezeigt, daß eine Kalidüngung auf Kartoffeln und rübenartige Pflanzen im allgemeinen wenig wirkt, ebensowenig die Phosphorsäuredüngung (nur bei der Zickerrübenkultur sucht man das Reifen der Rüben durch Phosphorsäuredüngung zu beschleunigen), daß vielmehr der Stickstoff, und zwar ganz besonders der Chilisalpeter bei der Kultur dieser Pflanzen einen weit größeren Erfolg verspricht. Eine Düngung mit 1 Centner Chilisalpeter auf den Morgen Kartoffeln hat sich meist, neben frischer Stallmistdüngung so gar, als sehr rentabel erwiesen.

Von geringer Wirkung dagegen ist eine Stickstoffdüngung bei Futterkräutern und Hülsenfrüchten. Diese Pflanzen, obgleich sie in ihrer Erntemasse weit mehr Stickstoff enthalten, als alle anderen Culturgewächse, scheinen verhältnißmäßig geringe Ansprüche an den Stickstoffgehalt des Bodens zu stellen, sie scheinen fähig zu sein, einen großen Theil ihres Stickstoffbedarfs aus den in der atmosphärischen Luft enthaltenen Stickstoffverbindungen zu decken und die Aufgabe zu haben, den Boden und die Wirthschaft des Landwirthes mit Stickstoff zu bereichern, anstatt große Ansprüche an seinen Stickstoffdünger zu stellen. Von entschiedener Wirkung dagegen ist eine Düngung mit Phosphorsäure und Kali bei Futterkräutern und Hülsenfrüchten. Aus der großen Reihe ausgeführter Versuche mit Erbsen seien hier kurz die folgenden Zahlen hervorgehoben.

Ohne Düngung wurden erhalten 100 Theile			
durch Düngung mit Kali	104	"	} Erntemasse.
" " " Phosphors.	112	"	
" " " Phosphors. und Kali	132	"	

Man sieht hieraus zugleich deutlich, wie eine Düngung mit Phosphorsäure u. Kali weit erheblicher wirkte, als wenn jeder Nährstoff einzeln verwendet wurde.

Auch in der Praxis hat man vielfach gefunden, daß Kalisuperphosphat den Ertrag der Futterkräuter

erheblich steigerte, während Stickstoffdüngung meist ohne rentablen Erfolg war.

Es bleibt noch die Frage zu erwägen: Welches Düngemittel soll man verwenden, wenn Umstände eingetreten sind, welche eine Kopfdüngung der Winterfaat im Frühjahr als nothwendig erscheinen lassen? Für diesen Zweck hat man schwefelsaures Ammoniak, Guano und Chilisalpeter vorgeschlagen. Es ist nur zu dem letztgenannten Düngemittel zu rathen, nur der Chilisalpeter ist für die Kopfdüngung empfehlenswerth. Streut man Ammoniak auf den Boden, so kann einerseits ein Theil des Stickstoffs durch Ammoniakverdunstung (bei Berührung des Ammoniaksalzes mit kalkreichem Boden wird das Ammoniak flüchtig) verloren gehen, und andererseits dauert es viel zu lange, bis das Ammoniak in Salpetersäure und damit in eine den Pflanzen zusagende und sich frei im Boden bewegende Stickstoffverbindung umgewandelt ist. Das gleiche Bedenken gilt für den Guano, in welchem jetzt der weitaus größte Theil des Stickstoffes als Ammoniak vorhanden ist, ebenso würde die auf den Boden gestreute Phosphorsäure des Guano unwirksam bleiben. Gilt es also, eine zurückgebliebene Saat oder eine durch Frost oder Insectenfraß gelittene Saat schnell zu kräftigen, so eignet sich für solchen Zweck kein Düngemittel besser, als der Chilisalpeter.

3. Die nachtheilige Wirkung, welche eine einseitige und starke Phosphorsäuredüngung in einem trockenen Jahre, bezw. auf trockenem Boden haben kann, ist durch Beigabe von Stickstoff und Kali in eine vortheilhafte umzuwandeln.

Eine starke Phosphorsäuredüngung ohne Kali und Stickstoff, oder nur mit wenig von diesen Nährstoffen bewirkt ein zeitigeres Gelbwerden der Blätter, ein zeitigeres Absterben der Pflanzen, und je weniger Feuchtigkeit den Pflanzen zur Verfügung steht, um so deutlicher tritt diese Wirkung auf und um so leichter kann sie eine recht nachtheilige werden. Allgemein bekannt ist das „Ausbrennen“ des Getreides, wie es bei dürerer Witterung und ganz besonders nach einseitiger starker Phosphorsäuredüngung auftritt. Dieser Phosphorsäurewirkung, die eben nur bei Feuchtigkeitsmangel zu einer nachtheiligen wird, aber wirkt eine nicht zu knappe Beigabe von Stickstoff und Kali entgegen.

Je mehr die Pflanzen Ueberfluß an Feuchtigkeit haben, desto besser ist ihnen eine vorwiegend starke Phosphorsäuredüngung, desto entbehrlicher der Stickstoff; je mehr die Pflanzen aber Mangel an Feuchtigkeit leiden, desto zuträglicher ist ihnen viel Kali und Stickstoff neben geringerer Menge an Phosphorsäure. Als mittlere Düngung sind auf den bad. Morgen folgende Mischungen zu empfehlen:

1. Für Wiesen:

Im Spätjahr 3—5 Ctr. Kainit und im Frühjahr darauf 1 $\frac{1}{2}$ —2 Ctr. hochprozentig. Superphosphat. Ist Moos vorhanden, so sollte dem Ausstreuen des Superphosphates der Rechen oder die Egge vorhergehen.

Wo kein Moos vorhanden ist, kann man diese Dünger auch im Frühjahr (Februar, März) ausstreuen, oder statt derselben 4—5 Ctr. Kalisuperphosphat mit einem Gehalt von 8% Phosphorsäure und 10% Kali. (Preis etwa 4 M. 50 Pf. per. Ctr.)

2. Für Klee, Hülsenfrüchte u. dergl.:

Eine Mischung von 1 Ctr. Chlorkalium und 2 Ctr. hochprozentig. Superphosphat. Auf leichteren Böden kann man statt 1 Ctr. Chlorkalium 3—4 Ctr. Kainit nehmen.

3. Für Kartoffeln, Rüben zc.:

2 Ctr. hochprozentig. Superphosphat,
1 „ Chilisalpeter.

4. Für Halmfrüchte:

2 Ctr. hochprozentig. Superphosphat.
1 „ Chilisalpeter,
 $\frac{3}{4}$ „ Chlorkalium.

Auf schwache Wintersaaten kann man im Frühjahr (März—April) als Kopfdüngung Chilisalpeter anwenden, etwa 1 Ctr. auf den Morgen.

5. Für Neben:

2 Ctr. hochprozentig. Superphosphat,
1 „ Chlorkalium,
80 Pfd. Chilisalpeter.

6. Für Tabak, Hopfen zc.:

1 $\frac{1}{2}$ Ctr. schwefelsaure Kalimagnesia (welche höchstens 3% Chlor enthalten darf),
1 $\frac{1}{2}$ „ hochprozentig. Superphosphat,
 $\frac{3}{4}$ —1 „ Chilisalpeter.

Die Mischung der verschiedenen Dünger können die Landwirthe füglich selber besorgen; übrigens macht auf Verlangen auch der Lieferant dieselbe gegen eine Vergütung von 20 Pf. für den Centner.

Bei Kartoffeln, Getreide, Tabak zc. streut man den Dünger vor der Ansaat (Anpflanzung) des Feldes möglichst gleichmäßig breitwürfig aus und eggt gut ein.

Sog. ewige Kleeäcker eggt man im Frühjahr und sät den Dünger dann breitwürfig aus.

In Neben, Hopfen zc. streut man ebenfalls breitwürfig zwischen den Reihen aus und hackt unter, oder man stößt zwischen den Stöcken Löcher in den Boden und schüttet eine Handvoll Dünger hinein.